



Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Land Brandenburg (Jusos Brandenburg)

Beschlossen auf der 34. Landesdelegiertenkonferenz der Jusos am 01. April 2017 in Blossin.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Landesverband Brandenburg (Jusos Brandenburg)“ und ist eine Arbeitsgemeinschaft der SPD Brandenburg im Sinne derer Statuten.
- (2) Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Brandenburg.
- (3) Sein Sitz ist Potsdam.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitarbeit

- (1) Den Jusos Brandenburg gehören die Mitglieder und Unterstützer*innen der SPD Brandenburg bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an.
- (2) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

§ 3 Gliederung

- (1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Unterbezirke (UB). ²Unterhalb der Unterbezirke können sich auf örtlicher Ebene Arbeitsgemeinschaften (AG) bilden.
- (2) ¹Unterbezirke und Arbeitsgemeinschaften können sich eigene Richtlinien geben, die dieser Richtlinie nicht widersprechen dürfen. ²Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften dürfen denen der jeweiligen Unterbezirke nicht widersprechen.

(3) Die territoriale Abgrenzung der Unterbezirke und Arbeitsgemeinschaften soll analog der territorialen Gliederung von Unterbezirken und Ortsvereinen der SPD Brandenburg erfolgen.

§ 4 Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Arbeitsgemeinschaften sind die unterste territoriale Gliederungsebene der Jusos Brandenburg. ²Sie können von mindestens drei Mitgliedern gegründet werden. ³Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des zuständigen Unterbezirks.

(2) Organe der Arbeitsgemeinschaften sind:

1. die Arbeitsgemeinschaftsvollversammlung,
2. der Arbeitsgemeinschaftsvorstand.

(3) Die Arbeitsgemeinschaftsvollversammlung wählt den Arbeitsgemeinschaftsvorstand für die Dauer von maximal zwei Jahren.

§ 5 Unterbezirke

(1) Unterbezirke sind die territoriale Gliederungsebene unterhalb des Landesverbandes.

(2) ¹Organe des Unterbezirks sind:

1. die Unterbezirksvollversammlung,
2. der Unterbezirksvorstand.

²Bei Bedarf kann ein Unterbezirksausschuss eingerichtet werden, in dem alle Arbeitsgemeinschaften des jeweiligen Unterbezirks vertreten sind.

(3) Die Unterbezirksvollversammlung wählt den Unterbezirksvorstand für die Dauer von maximal zwei Jahren.

(4) Der Unterbezirksvorstand stellt die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften im Gebiet des Unterbezirks, mit dem Landesverband sowie mit dem SPD-Unterbezirk sicher.

§ 6 Landesverband

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Landesdelegiertenkonferenz,
2. Der Landesausschuss und
3. Der Landesvorstand.

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz

(1) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. ²Sie setzt sich aus den von den Unterbezirksvollversammlungen gewählten Delegierten zusammen.

(2) ¹Die Verteilung der Delegierten erfolgt nach der Mitgliederzahl der Unterbezirke zum Zeitpunkt der Einberufung der Landesdelegiertenkonferenz. ²Die Zahl der Delegierten beträgt 90. ³Vorab erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat. ⁴Die verbleibenden Mandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. ⁵Entstehende Ausgleichsmandate erhöhen die Gesamtzahl der Delegierten.

(3) Mit beratender Stimme nehmen teil:

1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
2. die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschusses,
3. die Landesgeschäftsführung,
4. je ein*e Vertreter*in der vom Landesverband anerkannten Landesarbeitskreise, der Juso-Hochschulgruppen sowie der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe,
5. Mitglieder des Landesverbandes im Bundesvorstand,
6. Abgeordnete des Landtages Brandenburg, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes sowie Mitglieder der Landesregierung Brandenburg und der Bundesregierung, die Mitglied der Jusos Brandenburg sind.

(4) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz wählt ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über den Verlauf und die Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen. ³Das Protokoll ist durch mindestens ein Mitglied des Präsidiums sowie die Landesgeschäftsführung zu unterschreiben. ⁴Die Beschlüsse und das Protokoll sind den Delegierten oder den SPD-Unterbezirksgeschäftsstellen innerhalb von acht Wochen nach Eingang im Landesbüro auf elektronischem Wege zuzusenden.

(5) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Landesausschuss im Benehmen mit dem Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. ²Die Einberufungsfrist beträgt drei Monate.

(6) Antragsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaften, die Unterbezirke, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die vom Landesverband anerkannten Landesarbeitskreise, die Landeskoordination der Juso-Hochschulgruppen, die Juso-Hochschulgruppen und die Schüler*innen- und Auszubildendengruppe.

(7) ¹Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingegangen sein. ²Sie müssen spätestens einen Monat vor der Landesdelegiertenkonferenz zusammen mit den Delegiertenunterlagen digital an die gemeldeten Delegierten verschickt werden. ³Sind zu dieser Zeit keine Delegierten gemeldet, erfolgt die Verschickung an die SPD-Unterbezirksgeschäftsstelle.

(8) ¹Richtlinienänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der vorläufigen Tagesordnung der Einberufung angekündigt werden. ²Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(9) Initiativanträge zu aktuellen Themen werden behandelt, wenn die Landesdelegiertenkonferenz dem zustimmt.

(10) ¹Stehen dringende inhaltliche und organisatorische Entscheidungen an, so kann eine Landesdelegiertenkonferenz mit verkürzten Ladungs- und Einberufungsfristen einberufen werden. ²Sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Unterbezirke, dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand beim Präsidium des Landesausschusses beantragt wird. ⁴Die Einberufungsfrist beträgt im Falle des Satzes 2 vier Wochen. ⁵Die Delegiertenunterlagen müssen spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz verschickt werden. ⁶Die Delegierten richten sich nach der letzten ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz; neu gewählte Delegierte müssen berücksichtigt werden. ⁷Sämtliche Anträge werden als Initiativanträge eingebracht.

§ 8 Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beschluss und Änderungen der Richtlinien des Landesverbandes,
2. Beschluss des Arbeitsprogramms,
3. Beratung des schriftlichen Rechenschafts- und Finanzberichts des Landesvorstandes,
4. Wahl des Landesvorstandes,
5. Wahl des/der Vertreter*in im Bundesausschuss sowie von bis zu zwei Stellvertreter*innen,
6. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress,
7. Wahl der Vertreter*innen für den Ring Politischer Jugend Brandenburg (RPJ),
8. Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
9. Anerkennung der Landesarbeitskreise,
10. Berichterstattung über die Umsetzung der auf der letzten Landesdelegiertenkonferenz gefassten Beschlüsse
11. Abwahl aus einem Wahlamt aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der gemeldeten Delegierten.

(2) Wahlämter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 11 bekleiden die Sprecher*innen, die stellvertretenden Sprecher*innen, die Landesgeschäftsführung sowie der/die

Vertreter*in im Bundesausschuss und seine/ihre Stellvertreter*innen.

§ 9 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses sind:

1. je ein*e Vertreter*in aus jedem Unterbezirk,
2. je ein*e Vertreter*in der Juso-Hochschulgruppen
3. ein*e Vertreter*in der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe.

(3) Mit beratender Stimme nehmen teil:

1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
2. die Landesgeschäftsführung,
3. je ein*e Vertreter*in der vom Landesverband anerkannten Landesarbeitskreise,
4. ein*e Vertreter*in der Landeskoordination der Juso-Hochschulgruppen

(4) Die Sitzungen des Landesausschusses sind mitgliederöffentlich.

(5) Der Landesausschuss wählt ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Landesausschuss wird vom Präsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens einmal im Quartal eingeladen (ordentliche Sitzung).

(7) ¹Auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses hat das Präsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, auf der die vom Antragsteller beantragten Tagesordnungspunkte angegeben sein müssen, eine Sitzung des Landesausschusses einzuberufen (außerordentliche Sitzung). ²Tagungszeit und –ort legt das Präsidium im Benehmen mit dem Antragsteller fest; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Präsidium. ³Die Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden; von dieser Frist kann nur mit Zustimmung des Antragstellers abgewichen werden.

§ 10 Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Erledigung der von der Landesdelegiertenkonferenz übertragenen Aufgaben
2. Beratung von und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
3. Beratung und Kontrolle des Landesvorstandes

4. Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz
5. Kommunikation und Erfahrungsaustausch zwischen den Unterbezirken, dem Landesvorstand, den Hochschulgruppen, den Landesarbeitskreisen und der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe
6. Einberufung der Landesdelegiertenkonferenz im Benehmen mit dem Landesvorstand
7. Anerkennung von Landesarbeitskreisen zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen

(2) Zur Einbringung von Anträgen nach Absatz 1 Nr. 2 sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder berechtigt.

(3) ¹Der Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung legen zu den Sitzungen des Landesausschusses einen vorläufigen Rechenschafts- und Finanzbericht vor. ²Die Landesgeschäftsführung sowie mindestens ein Mitglied des Landesvorstands sollen persönlich anwesend sein, wenn das Präsidium dies mit der Einladung fordert.

(4) ¹Treten zwischen zwei Landesdelegiertenkonferenzen die Sprecher*innen bzw. der/die Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück, so nimmt der Landesausschuss die Aufgaben des Landesvorstandes wahr. ²Mit Übernahme der Aufgaben ist eine Landesdelegiertenkonferenz nach § 6 Absatz 10 dieser Richtlinie einzuberufen. ³Treten die Sprecher*innen zurück, so wird auf dieser Landesdelegiertenkonferenz ein neuer Landesvorstand gewählt.

§ 11 Landesvorstand

(1) ¹Der Landesvorstand (LaVo) wird für die Dauer von maximal zwei Jahren von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. ²Die Länge der Wahlperiode wird von der Landesdelegiertenkonferenz festgelegt.

(2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den beiden gleichberechtigten Sprecher*innen, hiervon mindestens eine Frau
2. fünf stellvertretenden Sprecher*innen.

Oder

1. Der bzw. dem Vorsitzenden,
 2. Sechs Stellvertreter*innen
- Über den Modus entscheidet vor der Wahl des Vorstandes die Landesdelegiertenkonferenz.

(3) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind mitgliederöffentlich.

(4) Mit beratender Stimme nehmen teil:

1. die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschusses
2. die Sprecher*innen der vom Landesverband anerkannten Landesarbeitskreise
3. die Landeskoordination der Juso-Hochschulgruppen

4. die Sprecher*innen der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe
5. die Landesgeschäftsführung

(5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) ¹Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von den Sprecher*innen bzw. dem/der Vorsitzenden einberufen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes muss binnen acht Tagen eine Landesvorstandssitzung stattfinden.

(7) Die Mitglieder des Landesvorstandes können an allen Zusammenkünften der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse des Landesverbandes teilnehmen.

(8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Landesvorstandes

¹Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Landesverbandes nach innen und außen,
2. Wahl der Landesgeschäftsführung,
3. Planung und Entscheidung über alle Finanzangelegenheiten des Landesverbandes und Bericht gegenüber dem Landesausschuss,
4. Organisatorische Mitwirkung bei der Einberufung und Vorbereitung der Landesdelegiertenkonferenz,
5. Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses sowie Bericht diesen gegenüber,
6. Durchführung politischer Bildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Landesarbeitskreisen,
7. Unterstützung der Landesarbeitskreise, der Juso-Hochschulgruppen und der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe,
8. Führung der laufenden Geschäfte,
9. Erstellung eines Arbeitsprogramms,
10. Erstellung und Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
11. Organisation von Wahlkämpfen und Kampagnen,
12. Werbung von und Unterstützung bei der Betreuung von Neumitgliedern,
13. Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen,
14. Öffentlichkeitsarbeit.

§13 Awareness-Team

(1) Das Awareness-Team wird für die Dauer von einem Jahr von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Wenn im Laufe der Wahlperiode mehr als die Hälfte der Mitglieder zurücktritt, können die verbliebenen Mitglieder Jusos nachbenennen.

(2) Das Awareness-Team setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern des Juso-Landesverbands. Alle Mitglieder des Teams sind gleichberechtigt. Die Zusammensetzung des Teams ist quotiert, wobei mindestens 3 Mitglieder nicht männlich sein sollen.

(3) Das Awareness-Team ist vollkommen unabhängig vom Landesausschuss und Landesvorstand.

(4) Die Mitglieder des Awareness-Teams dürfen keine weitere Funktion im Landesverband ausfüllen.

(5) Die Sitzungen des Awareness-Teams sind in der Regel nicht öffentlich.

(6) Das Awareness-Team ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Mitglieder des Awareness-Teams können an allen Zusammenkünften der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse des Landesverbandes teilnehmen.

§14 Aufgaben des Awareness-Teams

(1) Die Mitglieder des Teams stehen den Juso-Gliederungen als Ansprechpartner*innen für die Arbeit vor Ort zur Verfügung.

(2) Kommt es zu sexistischen Vorfällen, steht das Team für Betroffene als erste Anlaufstelle zur Verfügung. Ein vermittelndes Gespräch, um Verhaltensänderungen herbeizuführen, kann auf Wunsch der Betroffenen ermöglicht werden. Des Weiteren klärt das Awareness-Team die Betroffenen über mögliche weitere Schritte auf.

(3) Das Awareness-Team soll zudem einen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung gegen Sexismus ausarbeiten und diesen jedes Jahr evaluieren. Es wird dabei vom Landesvorstand und Landesauschuss unter Wahrung seiner Unabhängigkeit unterstützt.

(4) Das Awareness-Team soll innerverbandlich und öffentlich Aufklärungsarbeit zum Thema Sexismus leisten.

(5) Halbjährlich wird das Team aufgefordert, dem Landesvorstand von der öffentlichen Arbeit bzw. verbandsinternen Arbeit zu berichten.

§ 15 Landesarbeitskreise und Kommissionen

(1) ¹Landesarbeitskreise (LAKs) erarbeiten für den Landesverband inhaltlich-politische Konzepte und Strategien zu deren Durchsetzung. ²In Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand organisieren sie politische Bildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung von Netzwerken.

(2) ¹Landesarbeitskreise werden von mindestens drei Mitgliedern gebildet und auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz oder des Landesausschusses anerkannt. ²Die Anerkennung kann widerrufen werden. ³Die Landesarbeitskreise sind den Organen des Landesverbands gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Landesarbeitskreise werden durch Sprecher*innen vertreten, die für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt werden.

(4) ¹Die inhaltliche Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich zu den Grundsätzen der Jusos Brandenburg und der SPD bekennen, offen. ²Sprecher*in kann nur werden, wer Mitglied des Landesverbandes ist. ³Die Sprecher*innen sollen die Beteiligung von Nichtmitgliedern nach Möglichkeit fördern.

(5) Landesarbeitskreise müssen bei ihren Beschlüssen die inhaltlichen Grundlagen des Landesverbandes achten.

(6) Der zuständige Landesarbeitskreis soll vor thematischen Entscheidungen im Landesvorstand oder im Landesausschuss gehört werden.

(7) Ein Landesarbeitskreis gilt als aufgelöst, wenn ein entsprechender Beschluss von seinen Mitgliedern gefasst wird, der Arbeitsgegenstand wegfällt oder er länger als zwölf Monate nicht tagt.

(8) ¹Der Landesvorstand und der Landesausschuss können zeitlich befristete Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. ²Der Beschluss ist widerruflich.

(9) Landesarbeitskreise und Kommissionen sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und des Finanzplanes für ihre Arbeit angemessen finanziell auszustatten.

§ 16 Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Land Brandenburg (Jusos Brandenburg), beschlossen am 31. März 2007 auf der 23. Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Brandenburg in Senftenberg, außer Kraft.